



Dr. Michael Rohregger

Haftung für Alexa

„Alexa“ - mit diesem Wort weckt man den virtuellen persönlichen Assistenten von amazon. Dass das Gerät schon lauschen muss, bevor man es erwecken möchte, ist logisch: würde es nicht permanent die Ohren spitzen, könnte es auf den akustischen Weckruf ja gar nicht reagieren.

Gelegentlich wacht das Gerät aber auch von alleine auf. So geschehen in Schleswig-Holstein: Obwohl niemand zuhause war, hat sich Alexa aktiviert und einen Musik-Stream in voller Lautstärke über den angeschlossenen bluetooth-Brüllwürfel zum Besten gegeben. Um 2 Uhr nachts.

Die von Nachbarn herbeigerufene Polizei musste die verschlossene Türe aufbrechen, um zu klären, was denn hier los war. Auf den Kosten wollte man dann nicht sitzen bleiben, und der Wohnungsinhaber sah sich mit deren Vorschreibung konfrontiert. Dass amazon kulanzhalber eingesprungen ist, ändert nichts an der Grundsatzfrage: haftet man, wenn sich Alexa daneben benimmt?

Auch wenn das von einigen Faktoren abhängt, wird man sagen müssen: ja, das kann durchaus sein. Wer eine Sache - ob „intelligent“ (wie Alexa) oder nicht (wie ein Wasserhahn) - sich selbst überlässt, obwohl von ihr Gefahren ausgehen, der haftet für Schäden, wenn sich ein ausreichend vorhersehbares Risiko verwirklicht.

Die Vorhersehbarkeit bei herkömmlichen Sachen war ja noch halbwegs greifbar. Was „intelligenten“ Geräten aber so alles einfallen kann, ist schon weniger absehbar. Laute Musik ist da noch das geringste Problem. Viel schwieriger wird die Situation bei mobilen Geräten, wie etwa autonomen Fahrzeugen oder Drohnen. Wenn sich hier etwas ungewollt selbstständig macht, dann wird es wirklich kritisch. Man wird sehen, wie das Haftungsrecht mit solchen Konstellationen zurecht kommt und wo Anpassungsbedarf besteht. Schon das geltende Recht nimmt den Betreiber von intelligenten Geräten aber in die Pflicht, wenn das Gerät in Wahrheit noch lernen muss und Schaden stiftet.